



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/W1 (Recht)
Radetzkystraße 3
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 554.025/0010 -IV/W1/2014	UV/GSt/GL/Pe	Gregor Lahounik	DW 2386 DW 2105	10.02.2015

Verordnung des BMVIT mit der die Seeschiffahrts-Verordnung geändert wird; Prüfungsordnung Jachtführung (PrOJacht)

Mit vorliegender Verordnung soll eine Prüfungsordnung für den Erwerb von Befähigungsausweisen für das selbstständige Führen von Yachten auf See erlassen werden. Dabei werden ua Kriterien für die (administrative) Infrastruktur, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Zulassungskriterien (geistige und körperliche Eignung, Ausbildung) der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Die Ausbildung kann an Segel- und Motorbootschulen erfolgen, die Prüfung soll grundsätzlich durch private Prüfungseinrichtungen erfolgen und auch von diesen beurkundet werden. Anhand dieser Nachweise kann von der bundeseigenen via donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH ein internationales Zertifikat ausgegeben werden. Die staatliche Verwaltung beschränkt sich daher auf die Feststellung der Eignung von Befähigungsausweisen privater Prüfungsorganisationen als Grundlage für ein internationales Zertifikat für die Führung von Yachten.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hält fest, dass die Sicherstellung des Freizeitvergnügens einiger weniger außerhalb des Bundesgebietes nicht das primäre Ziel der nationalen Verkehrspolitik sein kann. Es gilt daher den Aufwand für die Republik so gering wie möglich zu halten. Insbesondere auch deshalb, da der Erwerb von internationalen Zertifikaten nicht verpflichtend ist und da die Zertifikate lediglich auf unverbindlichen Empfehlungen eines internationalen Gremiums beruhen. Jedenfalls ist sicher zu stellen, dass der Aufwand für das BMVIT bzw der Aufwand für die via donau durch die Bewerberinnen und Bewerber oder durch die Schiffsschulen im vollen Umfang finanziell abgegolten wird.

Zu den Punkten im Einzelnen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Im § 7 Abs 1 fehlt die Berücksichtigung der Kostenanlastung durch das BMVIT. Es wird vorgeschlagen wie folgt zu ergänzen:

„§ 7 (1) Prüfungsorganisationen haben gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern Anspruch auf Erstattung der Kosten ihres Aufwands, der durch die Organisation der Prüfungen sowie die gemäß § 11 Abs 1 den Prüferinnen und Prüfern auszahlenden Entschädigungen verursacht wird. **Prüfungsorganisationen haben gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern Anspruch auf Erstattung der Kosten die ihnen aufgrund der Feststellungen und der Aufsicht im Rahmen des § 15 SeeSchFG durch das BMVIT in Rechnung gestellt werden.** Bestandteile dieser Kosten, die im Zuge der Prüfung mehrerer Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von deren Anzahl am selben Ort und am selben Tag einmalig anfallen, sind anteilig in Rechnung zu stellen.“

Prüferinnen und Prüfer sollten im Sinne einer transparenten Information und im Sinne der Planbarkeit ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Benachrichtigung erhalten, ob sie bestellt wurden oder nicht. Entsprechend ist § 8 Abs 2 umzuformulieren:

„§ 8 (2) Auf eine Bestellung gemäß Abs 1 ~~oder Information über eine Nichtbestellung~~ besteht kein Anspruch. **Antragsteller sind binnen 4 Wochen ab Antragstellung darüber zu informieren, ob sie bestellt wurden.**“

Im Rahmen der Ausübung der Prüfungstätigkeit (§ 9) haben Prüfungsorganisationen zeitgerecht für Ersatzprüfer zu sorgen, sofern Prüfer wegen Befangenheit abgelehnt werden.

In § 12 wird es Prüfungsorganisationen ermöglicht, Antragsteller willkürlich abzulehnen. Das könnte dazu führen, dass Prüfungsorganisationen die Zulassung zur Prüfung daran knüpfen, eine bestimmte Segelschule besucht zu haben bzw spezifische Zusatzausbildungen absolviert zu haben. Das ist nicht im Sinne einer freien und unabhängigen Prüfung. § 12 Abs 1 letzter Satz ist wie folgt zu ändern:

„(...) Auf die Zulassung zur Prüfung oder Information über die Nichtzulassung besteht ~~kein~~ **Anspruch ein Anspruch sofern Antragstellerinnen oder Antragsteller die Anforderungen erfüllen.**“

In den Anhängen sind folgende Änderungen vorzusehen:

Unterpunkt C.4.3 „Gefahren der Elektrizität an Bord“ sollte bei allen Jachttypen intensiv unterrichtet werden, da diese Gefahren schlicht unabhängig vom Schiffstyp sind. Gleichermassen ist Unterpunkt C.5.2 „Belüftung/Entgasung des Motorraums“ ebenso bei allen Schiffen mit Motoren intensiv zu unterrichten. Letztlich gehen Gefahren auch von Motoren aus, wie sie üblicherweise in Segeljachten verwendet werden.

Die BAK vermisst entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache.

Zusätzlich hat die Ausbildung bei der Sicherheit eine Information über „Gefahren durch Übermüdung, Alkohol und Drogen“ zu beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.